

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Herr Joseph Steiger
Effingerstrasse 20
3003 Bern
joseph.steiger@bsv.admin.ch

Bern, 26. August 2019 sgv-Gf/dm

Vernehmlassungsantwort: BVG-Mindestzinssatz

Sehr geehrter Herr Steiger

Mit dem Schreiben vom 5. August 2019 hat uns das BSV eingeladen, zur Höhe des BVG-Mindestzinssatzes für das Jahr 2020 Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Seitens des sgV sprechen wir uns dafür aus, den BVG-Mindestzinssatz im kommenden Jahr unverändert bei **1 Prozent** zu belassen. Wir könnten uns allerdings auch mit einer moderaten Senkung auf **0,75 Prozent** anfreunden. Eine allfällige Senkung auf 0,5 Prozent würden wir hingegen ablehnen.

Wie üblich haben wir vom sgV aus vorgängig unsere speziell am BVG interessierten Verbände und Organisationen um deren Haltung nachgefragt. Dabei hat sich eine Minderheit für eine Senkung auf 0,5 Prozent ausgesprochen. Argumentiert wird dabei primär mit der schwierigen finanziellen Situation, in die insbesondere BVG-nahe Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des zu hohen Mindestumwandlungssatzes gedrängt wurden, sowie mit den schlechten Anlageergebnissen im vergangenen Jahr, die zu Deckungsgradeinbussen geführt haben und die es zu kompensieren gilt. Die Mehrheit unserer Mitgliedverbände spricht sich demgegenüber für einen Verbleib bei 1 Prozent aus und macht hierfür primär die guten Anlageergebnisse YTD sowie das Vertrauen in die berufliche Vorsorge geltend, das bei einer Senkung des BVG-Mindestzinssatzes leiden würde. Ein Verband sprach sich gar für eine moderate Erhöhung des BVG-Mindestzinssatzes auf 1,25% aus, was nach unserem Dafürhalten allerdings einem falschen Signal gleichkäme. Vorsorgeeinrichtungen, die über genügend Mittel verfügen, können das Kapital ihrer Versicherten schliesslich problemlos höher verzinsen.

Wie bereits angetönt, sprechen sowohl die neue als auch die alte Mehrheitsformel der Eidg. BVG-Kommission für eine Senkung des BVG-Mindestzinssatzes auf 0,5 Prozent. Da wir uns seitens des sgV stets dagegen ausgesprochen haben, den BVG-Mindestzinssatz mittels einer fixen Formel zu errechnen, fällt es uns leicht, uns von diesen Ergebnissen zu distanzieren. Eine Formel stellt immer ein

vereinfachtes Abbild der Wirklichkeit dar, das den realen Gegebenheiten nur selten ausreichend gerecht werden kann. Die aktuelle Situation an den Anlagemärkten zeigt einmal mehr in aller Deutlichkeit auf, wie weit die Formeln der Eidg. BVG-Kommission von der Realität entfernt sind.

Seitens des sgv haben wir stets die Meinung vertreten, dass der BVG-Mindestzinssatz vorsichtig festgelegt werden muss, weil er für alle Kassen eine angemessene Grösse darstellen muss und weil es auch mitzuberücksichtigen gilt, dass der zweite wichtige Parameter in der beruflichen Vorsorge, der Mindestumwandlungssatz (dem langfristig betrachtet eine viel grössere Bedeutung zukommt als dem Mindestzinssatz) deutlich zu hoch angesetzt ist. Wir haben aber immer auch betont, dass es gute Anlageergebnisse bei der Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes mit zu berücksichtigen gilt. Uns ist bewusst, dass angesichts der hohen Volatilität an den Börsen die guten Anlageerträge aus den ersten acht Monaten des laufenden Jahres noch keinesfalls «in trockenen Tüchern» sind. Dennoch wäre es für die meisten Versicherten wohl nur schwer zu verstehen, wenn angesichts der sehr erfreulichen Zwischenergebnisse im Jahr 2019 in der beruflichen Vorsorge eine Senkung der Mindestverzinsung beschlossen würde. Das Grundvertrauen vieler BVG-Versicherten in die zweite Säule würde wohl leiden, was es zu vermeiden gilt. Von Bedeutung ist für uns auch, dass die Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten nicht unter die verursachten Vermögensverwaltungskosten fallen sollte, da man sonst die Effizienz der zweiten Säule wohl ernsthaft in Frage stellen könnte.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Kurt Gfeller
Vizedirektor